



Satzung des pendaKenia e.V.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen pendaKenia e.V.
2. Er hat einen Sitz in 64347 Griesheim

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist konfessionell ungebunden und politisch neutral. Die Hilfe erfolgt unabhängig von Religion, Geschlecht, ethnischer Herkunft und politischer Zugehörigkeit.
3. Zweck des Vereins ist die finanzielle und tätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Kinder, Jugendlichen und Frauen in Kenia, sowie die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes in Kenia und benachbarter Staaten.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden und die Erhebung von Beiträgen. Die Einnahmen werden im besonderen zur Unterstützung von Einrichtungen für Kinder- und Frauen, Ausbildungsstätten für Jugendliche und Beratungszentren (Aids, Genitalverstümmelung, Kinderarbeit) sowie die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung der Tierwelt und Natur Kenias verwendet.
5. Die Träger der geförderten Projekte und Einrichtungen müssen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne des deutschen Rechts sein. Soweit es sich um inländische Körperschaften handelt, müssen diese selbst steuerbegünstigt sein.

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft



pendaKenia e.V.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person sein. Über seinen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.
4. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds das Ruhen dessen Mitgliedschaft beschließen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts besteht die Pflicht zur Beitragszahlung fort.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen nach Abwägung aller vom Mitglied dargelegten Umstände einstimmig einer früheren Beendigung zustimmen.
3. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist oder das den Interessen des Vereins grob zuwider handelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitgliedes.

§ 7 – Beiträge

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 30.03. jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand, Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Dem Vorstand gehören weiter der Schatzmeister sowie der Schriftführer an.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils zwei Jahre. Die Durchführung der Wahl bestimmt die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden eines Vor-



pendaKenia e.V.

standsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist in der restlichen Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10 – Geschäftsverteilung, Vorstandarbeit

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, in allen dringenden Fällen zu entscheiden. Im übrigen entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
2. Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge: stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer vertreten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Aufgaben treffen. Er kann für einzelne Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, Ausschüsse einsetzen, Beiräte, Vereinsbeauftragte oder Ausschussmitglieder berufen und abberufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer Auslagen für Aufwendungen und Reisen in Vereinsangelegenheiten. Für den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und Schatzmeister sowie Schriftführer können auch Aufwendungspauschalen festgelegt werden.

§ 11 - Geschäftsführung

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung besoldete Geschäftsführer bestellen oder eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (ordentliche Mitgliederversammlung) und zwar in den ersten fünf Monaten des Jahres.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung, Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief oder, soweit vorhanden, per Telefax oder per e-mail an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitgliedes. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.



§ 14 – Beschlußfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der Stellvertreter bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder in der genannten Reihenfolge.
2. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Für einen Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beizufügen ist.

§ 15 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ADRA Deutschland e.V., Weiterstadt, die selbst ein Hilfsverein ist. ADRA soll die Mittel ausschließlich und unmittelbar zugunsten von steuerbegünstigten Projekten in Kenia verwenden.

Griesheim, den 17.4.2008